

Besteuerung multinationaler Unternehmen in Europa

Essay

Ulrich Probst, LL.B., Lautertal, Oberfranken, Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Steuerwettbewerb in der Europäischen Union.....	1
2	Herausforderungen bei der Besteuerung.....	3
3	Gestaltungsspielräume für die Besteuerung multinationaler Konzerne.....	5
3.1	Überlegungen der EU zu einer Unitary taxation.....	5
3.2	Harmonisierung über Steuersätze.....	7
3.3	Mögliche Harmonisierung über Rechnungslegungsvorschriften.....	7
4	Fazit.....	9
	Literaturverzeichnis.....	10

1 Steuerwettbewerb in der Europäischen Union

Prinzipiell sind im Inland ansässige Steuerpflichtige in ihrer unternehmerischen Entscheidung frei, ob eine grenzüberschreitende steuerlich relevante Tätigkeit stattfinden soll oder nicht. Da die inländische Besteuerung im internationalen Vergleich generell als zu hoch empfunden wird, sind multinationale Unternehmen versucht, steuerlich relevante Aktivitäten in ein niedrigerer besteuertes Ausland vorzunehmen.¹ Steuermoral erweist sich nicht einseitig als formaler Gradmesser für die Entstehung normabweichenden Verhaltens, sondern als reaktions- und persönlichkeitsgebundene Reaktion auf das staatliche Steuersystem.² Innerhalb des Binnenmarkts gelten gemeinsame Vorschriften wie bspw. im Bereich des Unternehmens- und des Steuerrechts, die es Unternehmen ermöglichen sollen, weitestmöglich von offenen Grenzen zu profitieren. Nach Lampreave kann ein fairer Steuerwettbewerb als die Entscheidung eines Landes, die Steuerbelastung entweder durch Senkung der Steuersätze oder durch Gewährung von Steuerbefreiungen an gebietsansässige und gebietsfremde Unternehmen zu verringern, definiert werden.³

Die große Bandbreite der Gewinnsteuersätze im europäischen Binnenmarkt laden multinationale Unternehmen geradezu ein, sich durch Gewinnverlagerungen einer hohen Besteuerung zu entziehen. Zum Schutz des nationalen Steueraufkommens wurden aufgrund dessen Maßnahmen implementiert, um die Gewinnverlagerungen zu minimieren. In Deutschland bspw. § 8a KStG bei der Finanzierung von Unternehmen durch die Begrenzung der Gesellschafter-Fremdfinanzierung, das partielle Abzugsverbot für Beteiligungsaufwendungen gemäß § 8b Abs. 5 KStG oder die Hinzurechnungsbesteuerung gemäß der §§ 7 ff. AStG.

Der EuGH hat steuerliche Abwehrmaßnahmen als unzulässig eingestuft, mit denen Hochsteuerstaaten verhindern wollen, dass Gewinne mittels einer Fremdfinanzierung in Niedrigsteuerstaaten verlagert werden. Dies betrifft die Beschränkungen der Darlehensvergabe an inländische Kapitalgesellschaften durch deren ausländische Gesellschafter im Fall Lankhorst-Hohorst⁴ und des Abzugs von Beteiligungsaufwendungen im Fall Bosal⁵ und im Rechtsstreit Keller Holding⁶. Im ersten Fall sieht der EuGH ei-

1 Vgl. Haase (2017), § 1, S. 5.

2 Vgl. Rüping (2010), S. 1770.

3 Vgl. Lampreave (2011) S- 6.

4 EuGH vom 12.12.2002 – Rs. C-324/00, EuGHE 2002, I-11779.

5 EuGH vom 18.9.2003 – Rs. C-168/01, EuGHE 2003, I-9409.

6 EuGH vom 23.2.2006 – Rs. C-471/04, EuGHE 2006, I-2107.

nen Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit, wenn sich die Beschränkung des Zinsabzugs vorrangig gegen in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Darlehensgeber richtet. Im zweiten Fall verwirft der EuGH pauschale Beschränkungen der Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit dem Beteiligungserwerb an in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Kapitalgesellschaften. Da für die nationalen Gesetzgeber eine Pflicht zur Beseitigung dieser Diskriminierungen durch die steuerlich gleichartige Behandlung von In- und Auslandssachverhalte nach nationalen Wertungen besteht, gibt es zwei Möglichkeiten: Abschaffung der nachteiligen Regelung für Auslandssachverhalte oder Ausdehnung auf das Inland. Eine Unabhängigkeit der Mitgliedstaaten in der Unternehmensbesteuerung ist vor diesem Hintergrund kaum möglich.⁷

Die Europäische Kommission verfolgt das Prinzip des gesunden Steuerwettbewerbs, wobei Wettbewerbsverzerrungen in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten punktuell abgebaut werden sollen.⁸ Eine Vollharmonisierung wird auf lange Sicht an der in Art. 115 AEUV geforderten Einstimmigkeit der Mitgliedstaaten aufgrund gegensätzlicher Interessen scheitern. Trotz Steuerrechtsouveränität der Mitgliedstaaten geht der EuGH zunehmend von einem „EU-weiten Besteuerungsraum“ aus.⁹ Diese faktische Harmonisierung durch den EuGH stellt Steuerpflichtige und Finanzverwaltungen nicht zuletzt wegen der Rückwirkung der EuGH-Entscheidungen und deren fehlende Harmonisierung vor kurzfristige administrative und andere Schwierigkeiten, nicht zuletzt deshalb, weil die tief in die nationale Steuersystematik einschneidenden EuGH-Entscheidungen auch kurzfristige Abwehrreaktionen der nationalen Fiskalbehörden heraufordern.¹⁰

Die Senkung der globalen Steuerlast eines multinationalen Unternehmens ergibt sich typischerweise aus einer Verschiebung von Gewinnen aus Hochsteuerländern in Niedrigsteuerländer – ein Beispiel dafür ist ein vertikal integrierter Konzern, der Transferpreise steueroptimiert manipuliert.¹¹ Die Einschätzung des tatsächlichen Ausmaßes von steuermotivierten Manipulationen ist nicht einheitlich, denn eine derartige Manipulation erweist sich am freien Markt nur sehr schwer möglich, da sich üblicherweise die steuerlichen Vorteile des einen mit den steuerlichen Nachteilen des anderen saldieren. Ein Konzern allerdings bietet gegenüber dem freien Markt redu-

7 Vgl. Bambynek (2011), S. 2.

8 Vgl. Hase (2017), § 6, Rn 764.

9 Vgl. Hase (2017), § 6, Rn 766.

10 Vgl. Hase (2017), § 6, Rn 767.

11 Vgl. Keerl (2009), S. 57.

zierte Kontrollmöglichkeiten für die Steuerbehörden.¹² In welchem Umfang diese Manipulationen vorkommen, ist umstritten; dass solche in der Praxis vorkommen, ist allerdings unstrittig.¹³ Indizien hierfür finden sich in der unterproportionalen Ausweisung von Gewinnen in Ländern mit überproportional hohen Steuerbelastungen, weil dieses Verhalten einem gewinnmaximierenden Kalkül entspricht.¹⁴ Trotz der Tatsache, dass die durch manipulierte Verrechnungspreise erzielbaren Steuerdifferenzen durch spätere Gewinnkorrekturen nur vorübergehender Natur sind, genügt dies als Anreiz für Gewinnverschiebungen je nach Rendite des multinationalen Unternehmens, Sollzinssatz bei den Finanzbehörden und Habenzinssatz für Anlagen der multinationalen Unternehmung.¹⁵

2 Herausforderungen bei der Besteuerung

Im Februar 2013 hatte die OECD die G 20 einen umfassenden Bericht über die Ursachen und Auswirkungen von Gewinnverkürzungen und Gewinnverlagerungen von multinationalen Konzernen vorgelegt, woraufhin der OECD ein Mandat für die Erarbeitung eines umfassenden Aktionsplanes erteilt wurde: der sogenannten Base Erosion and Profit Shifting (BEPS).¹⁶ Nach zweijähriger Arbeit hatte die OECD am 05.10.2015 die Ergebnisse des BEPS-Projekts bekanntgegeben, wonach sich die beteiligten Staaten auf 15 Punkte des Aktionsplanes auf Maßnahmen verständigt hatten, die sie konkret in ihrem Zuständigkeitsbereich umsetzen wollen.¹⁷ Der Aktionsplan ist als ein Maßnahmenkatalog zu verstehen, auf dessen Basis bis Ende 2015 international abgestimmte Regelungen gegen Gewinnverkürzungen und Gewinnverlagerungen ausgearbeitet worden sind.¹⁸

12 Vgl. Keerl (2009), S. 57.

13 Vgl. Keerl (2009), S. 58.

14 Vgl. Keerl (2009), S. 58.

15 Vgl. Keerl (2009), S. 61.

16 Vgl. Haase (2017), § 1, Rn 9, S. 4.

17 Vgl. Czakert, IStR 2016, S. 985.

18 Vgl. Haase (2017), § 1, Rn 9, S. 4.

Die Absenkung von Unternehmenssteuern definiert sich als eine politische Maßnahme in Form legaler Steuerflucht zum Anlocken von Unternehmen bei einer neuen Standortsuche.¹⁹ Fokussiert wird hierbei die strategische Transferpreissetzung, um somit Gewinnverschiebungen in Niedrigsteuerländer durchzuführen. Transfer- oder Verrechnungspreise sind die Preise, die in der Kosten- und Leistungsrechnung zwischen verschiedenen Unternehmensbereichen oder Konzernteilen für innerbetrieblich ausgetauschte Dienstleistungen und Güter verrechnet werden. Ihre Besonderheit liegt darin, dass sie sich nicht durch Angebot und Nachfrage auf einem Markt formen. In frühen Studien ist erkennbar, dass amerikanische Unternehmen in Ländern mit niedrigen Körperschaftsteuersätzen systematisch höhere Gewinne *vor Steuern* ausweisen als in Ländern mit hohen Körperschaftsteuersätzen.²⁰ Das beweist, dass Gewinnverschiebungen innerhalb multinationaler Unternehmen anhand von Verrechnungspreisen stattfinden.²¹ Eine Studie von Grubert aus 2003 zeigt, dass die Transferpreissetzung nicht (mehr) das wichtigste Instrument der Gewinnverschiebung ist, sondern die Kostenaufteilung der Aufwendungen für Forschung und Entwicklung (F&E) auf die verschiedenen Unternehmensbereiche weitaus häufiger angewendet wird.²² In den Aktionspunkten 8 und 13 führt das BEPS – Projekt wesentliche Neuerungen zu den Verrechnungspreisen ein, wobei eine Zusammenführung des Einkommens aus immateriellen Wirtschaftsgütern wie Markenrechte, Patente oder Lizenzen mit der Wertschöpfung des Konzerns zu erfolgen soll.²³ In Hinblick auf die steuerliche Wertermittlung von immateriellen Wirtschaftsgütern wird der hypothetische Fremdvergleich tendenziell an Bedeutung gewinnen.²⁴

19 Vgl. Gerken/Märkt/Schick (2000), S. 142.

20 Vgl. Haufler (2006), S. 8.

21 Vgl. Haufler (2006), S. 8.

22 Vgl. Haufler (2006), S. 8.

23 Vgl. Haase (2017), § 4, Rn 428a.

24 Vgl. Crüger/Riedl, IStR 2014, 625 (625).

Durch die Digitalisierung der Wirtschaft verstärken sich die BEPS-Probleme. Um eine Steuerpflicht zu umgehen, wird oft versucht, den steuerlichen Anknüpfungspunkt der physischen Form zu vermeiden.²⁵ Dadurch, dass räumliche und zeitliche Distanzen obsolet werden, sitzen die Konsumenten der digitalen Dienstleistungen und Waren oftmals in Hochsteuerländern. Unternehmen begründen dort eine nicht besteuerebare digitale Präsenz, während die physische feste Geschäftseinrichtung meist in ein Niedrigsteuerland verlagert wird.²⁶ Das Ziel des Anti-BEPS-Projektes ist die Vermeidung der Gewinnverlagerungen und die Besteuerung am Ort der tatsächlichen Wertschöpfung.²⁷ Hierbei ist im Besonderen auf die Punkte 1 „Besteuerung der digitalen Wirtschaft“ und Nr. 7 „Aktualisierung des Betriebsstättenbegriffs“ zu verweisen. Im Ergebnis zeigt Nr. 1, dass die digitale Wirtschaft keine neuen Probleme schafft, aber durch ihre Eigenheiten vorhandene problematische Sachverhalte verstärkt.²⁸ Das Hauptproblem besteht in der Auflösung der physischen Präsenz im Quellenstaat und der daraus resultierenden Nichtbesteuerung des virtuellen Unternehmens. Hieraus folgt, dass eine Aktualisierung des Betriebsstättenbegriffs im Handlungsfeld Nr. 7 unausweichlich ist.²⁹

Zum 01.01.2018 trat in den USA der „Tax Cuts and Jobs Act“ in Kraft. Zentrale Elemente sind die Absenkung des Steuersatzes des Bundes (Federal Corporate Tax Rate) für Gewinne der Kapitalgesellschaften von 35 % auf 21 %.³⁰ Auch wenn sich dieser Bundessteuersatz noch um die Steuern der Bundesstaaten erhöht, ergibt sich eine noch trotzdem geminderte Steuerrate von ca. 26 %.³¹ Die Besteuerung im Ausland erzielter ausgeschütteter Gewinne wird aufgegeben und stattdessen die international gebräuchliche Freistellung dieser Gewinne eingeführt. Ähnlich wie in Deutschland werden die Gewinne stärker nach dem Territorialprinzip besteuert und somit wird die Besteuerung stärker auf die Gewinne inländischer und ausländischer Unternehmen fokussiert, die in den USA anfallen.³² Das TCJA verändert die Besteuerung multinationaler Unternehmen durch die Hinwendung zum territorialen Steuersystem grundlegend.

25 Vgl. OECD (2015), S. 116.

26 Vgl. OECD (2015), S. 98f.

27 Vgl. Pinkernell, FR 2013, S. 745.

28 Vgl. OECD (2015), S. 114; Fehling, IStR 2014, S. 641.

29 Vgl. Fehling, IStR 2014, S. 638.

30 Vgl. Wissenschaftlicher Beirat BMF (2019), S. 8.

31 Vgl. Wissenschaftlicher Beirat BMF (2019), S. 8.

32 Vgl. Sachverständigenrat 2018/2019, S. 287.

3 Gestaltungsspielräume für die Besteuerung multinationaler Konzerne

3.1 Überlegungen der EU zu einer Unitary taxation

Verrechnungspreise bei grenzüberschreitenden Transaktionen charakterisieren sich dadurch, dass regelmäßig mindestens drei Beteiligte gleichzeitig in Erscheinung treten: die Steuerbehörden der beiden involvierten Staaten und der über die Landesgrenzen hinweg agierende Konzern. Um jedoch eine drohende Doppelbesteuerung für den Konzern zu vermeiden, müssen beide Steuerbehörden den gewählten Verrechnungspreis akzeptieren. Allgemein akzeptiert für diese Problematik des zwischenstaatlich akzeptierten Verrechnungspreises wird der Fremdvergleichsgrundsatz *Dealing At Arm's Length Principle*³³, wonach Konzerne ihre Verrechnungspreise so gestalten müssen, als ob die zu Grunde liegende Transaktion zwischen unabhängigen Marktteilnehmern stattfinden würde.³⁴ Aufgrund der Ermessensentscheidungen der unterschiedlichen nationalen Steuersysteme gibt es *den einen* Fremdvergleichspreis nicht; üblicherweise finden sich in der Praxis Gestaltungsspielräume, um den als fremdüblich angesehenen Preis zu bestimmen.

Aufgrund der Tatsache, dass das international überwiegend eingesetzte *Separate Accounting* mit unterschiedlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob mit einer immer weiter zunehmenden Verflechtung der Weltwirtschaft das *Arm's Length*-Konzept noch befriedigende Ergebnisse liefert, denn die notwendigen Ermittlungsarbeiten gestalten sich für die Steuerbehörden immer schwieriger und langwieriger. In der Kritik steht insbesondere das Problem der Verrechnungspreise, denn diese werden von Konzernen allzu gern benutzt, um Unternehmensgewinne in Niedrigsteuerländer zu verlagern. Insbesondere die Studie „*Company Taxation in the Internal Market*“ (Commission of the European Communities 2002) der Europäischen Kommission hat die Debatte um die Einführung des *Formula Apportionment* zur Besteuerung der im europäischen Binnenmarkt operierenden multinationalen Unternehmen noch einmal angefacht.³⁵ Der Vorschlag der EU-Kommission nimmt die Kritik gegen das *Separate Accounting* auf und beabsichtigt die mögliche Einführung des *Formula Apportionment* auf Basis einer *Water's Edge*-Methode, bei der die Gewinnverteilung nach der Wertschöpfung des je-

33 OECD Transfer Pricing Guidelines (2010), S. 33 - 36.

34 OECD Transfer Pricing Guidelines (2010), S. 33.

35 Empirische Nachweise zu diesem Sachverhalt finden sich u.a. bei Grubert (2003), S. 221-242; Clausing (2003), S. 2207-2223; Bartelsman / Beetsma (2003), S. 2225-2252; siehe Sommer (2008), S. 1.

weiligen Landes, und nicht auf Arbeitskraft, Umsatz oder investiertem Kapital basiert.

36

Das Formula Apportionment entspricht in der Grundkonzeption der indirekten Methode des deutschen Steuerrechts.³⁷ Für die Ermittlung des Grades der wirtschaftlichen Aktivität der einzelnen Gesellschaft wird beim Formula Apportionment der Gesamtgewinn eines Konzerns nach einer Formel auf Steuerhoheiten der einzelnen Staaten verteilt, um durch den zugewiesenen Teilgewinn den jeweiligen Unternehmensbeitrag am Gesamtergebnis des Konzerns adäquat abbilden.³⁸ Einbezogen in die Formel werden üblicherweise die drei gewinnbildenden Größen Vermögen, Löhne und Umsatz und dann in Beziehung zu den Gesamtwerten des Konzerns gesetzt.³⁹ Eine Anwendungsform des Formula Apportionment ist die Unitary Taxation, denn während das Formula Apportionment innerhalb von Einheitsunternehmen zur Anwendung kommt, wird darauf aufbauend die Unitary Taxation zur Abgrenzung des Einkommens zwischen den rechtlich selbständigen Unternehmen eingesetzt.⁴⁰ Somit wird nicht nur das gemeinsame Einkommen von Mutterunternehmen und Tochter ermittelt (Formula Apportionment), sondern auch das von Mutter- und Tochtergesellschaft erzielte Gesamtergebnis errechnet (Unitary Taxation).⁴¹

Die politische Hoffnung der Einführung des Formula Apportionment besteht darin, diese Gewinnverlagerungen zu unterbinden; allerdings bleibt zu befürchten, dass diese Absicht ins Leere läuft, denn wie aus der Literatur bekannt, können Konzerne auch unter dem Regime des Formula Apportionment ihnen genehme Steuerpolitik betreiben.⁴²

3.2 Harmonisierung über Steuersätze

Eine Besteuerung sollte so gestaltet werden, dass Unternehmen ihre Investitionsentscheidungen an allgemeinen Rentabilitätskriterien orientieren sollten statt Steuervorteile zu fokussieren.⁴³ Investitionen sollten auch nach Steuerberücksichtigung dort durchgeführt werden, wo vor Steuern die höchsten Gewinne zu verzeichnen sind.⁴⁴

Sowohl der Verhaltenskodex zur Unternehmensbesteuerung der Europäischen Uni-

36 Vgl. Sommer (2008), S. 1.

37 Die Modellberechnung findet sich bei Nielsen (2006), S.7ff

38 Vgl. Rieker (1997), S. 177.

39 Vgl. Kaminski (2001), S. 139.

40 Vgl. Rieker (1997), S. 180 – 181.

41 Vgl. Rieker (1997), S. 180 – 181.

42 Vgl. Sommer (2008), S. 1.

43 Vgl. BMF (2007), S. 8.

44 Vgl. BMF (2007), S. 8.

on als auch die OECD - Initiative gegen schädlichen Steuerwettbewerb wollen eine steuerliche Bevorteilung multinationaler Unternehmen vor nationalen kleinen und mittelständischen Unternehmen verhindern.⁴⁵ Allerdings sind ökonomische Konsequenzen kaum zu bestimmen, da jeder Staat seine Körperschaftsteuersätze frei bestimmen kann, wenn nicht bestimmte Unternehmensformen diskriminiert werden.⁴⁶ Somit wird es Staaten ermöglicht, mit einem nicht diskriminierenden Steuersystem den Steuersatz so weit absenken, dass die Gesamteinnahmen aus der Körperschaftsteuer sogar sinken.⁴⁷

3.3 Mögliche Harmonisierung über Rechnungslegungsvorschriften

Die bisherigen Initiativen der EU-Kommission zur Harmonisierung der Rechnungslegungsvorschriften fokussieren insbesondere die steuerliche Gewinnermittlung und in hierbei stellt sich die Frage, ob die IFRS als eine gemeinsame Steuerbemessungsgrundlage dienen können, da kapitalmarktorientierte Unternehmen in der EU seit 2005 ihren Konzernabschluss nach IFRS erstellen müssen. Die 8. EU -Richtlinie war von allen EU-Mitgliedsstaaten bis zum 5. September 2008 in nationales Recht umzusetzen und erfolgte in Deutschland durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG⁴⁸). Schon 2005 hat die EU mit der Entscheidung zur verbindlichen Anwendung der IFRS bei der Erstellung der konsolidierten Jahresabschlüsse durch kapitalmarktorientierte EU-Unternehmen, einen wichtigen Schritt unternommen, wobei die IFRS als gemeinsame weltweite Grundlage für die Finanzberichterstattung beworben werden, um Effizienz und Transparenz der globalen Kapital- und Finanzmärkte zu optimieren.

Erschwerend wirkt sich auf die Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen aus, dass die EU - Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 vom 19.07.2002 es den Mitgliedstaaten überlässt, inwieweit sie in der nationalen Gesetzgebung ein Gebot, Verbot oder ein Wahlrecht für die Anwendung der IFRS verankert. Eine Einheitlichkeit innerhalb der Europäischen Union ist nicht hier gegeben, denn es ist zu beobachten, dass für steuerliche Zwecke nach wie vor eine Bilanz nach nationalen Vorschriften zu erstellen ist.

45 Vgl. Haufler (2006), S. 11.

46 Vgl. Haufler (2006), S. 11.

47 Vgl. Haufler (2006), S. 10.

48 G v 25.05.2009, BGBl. I S. 1102

Zudem ändert die Modernisierungsrichtlinie⁴⁹ die Bilanzrichtlinie⁵⁰ dahingehend, dass diese mit den Fortentwicklungen der IFRS vereinbar bleibt. Auch ist geklärt, dass bei der Interpretation der Bilanzrichtlinie dem „true and fair view“ und dem Vorsichtsprinzip eine herausragende Relevanz zukommt und die IFRS ergänzend zu Rate zu ziehen sind.⁵¹ Die Schwierigkeit besteht allerdings darin, dass die IFRS der Information des Kapitalmarktes dienen und infolgedessen zahlreiche Bewertungsvorschriften enthalten, die im steuerlichen Gewinnermittlungsrecht der Mitgliedstaaten bisher nicht gehalten sind.⁵²

Die Wirkungen der Besteuerung für die Unternehmensliquidität der Unternehmen sind ein wichtiges Kriterium für die Wahl steuerlicher Gewinnermittlungsregeln. Zum einen erweist sich die Anknüpfung an die IFRS als problematisch, da ihr Zweck der Informationsvermittlung dem Steuerrecht fremd ist. An eine Konzernbilanz nach IFRS knüpfen weder Ausschüttungsentscheidungen an noch erfolgt eine Kontrolle der Kapitalerhaltung nach diesem Abschluss; maßgeblich sind insoweit nur die nach nationalen handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) aufgestellten Einzelabschlüsse.⁵³ Weiterhin ist zu bedenken, dass die Besteuerung auch nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen betrifft, die ein Wahlrecht zur Anwendung der IFRS haben.

4 Fazit

Ein Unternehmen wird kaum keine Gewinne verschieben, wenn diese Aktivität mit nennenswerten Kosten verbunden ist. Insofern werden auch Investitionsentscheidungen in mehrfacher Hinsicht beeinflusst. Bei einem steigenden Steuersatz wird das Unternehmen die Aufteilung der Gesamtinvestitionen an die Steueränderung anpassen und das Niveau der Gesamtinvestitionen einschränken. Im Ergebnis bewirken niedrige Kosten der Gewinnverschiebung unter dem System der separaten Gewinnbesteuerung eine hohe Elastizität der Gewinnsteuerbasis, während eine geringe Elastizität der Kapitalsteuerbasis unter dem System der einheitlichen Konzernbesteuerung durch eine rasch sinkende Grenzproduktivität erreicht wird.⁵⁴

49 RL 2003/51/EG, ABl. EG 2003 Nr. L 178, 16 ff.

50 RL 78/660/EWG, ABl. EG 1978 Nr. L 222, 11 ff.

51 EuGH vom 7.1.2003 (BIAO), EuGHE 2003 I, S. 1.

52 Vgl. BMF (2007), S. 39.

53 Vgl. BMF (2007), S. 40 – Stand 2007.

54 Vgl. Haufler (2004), S. 20.

In der Praxis wird kaum ein Unternehmen seine Investitionsentscheidung ausschließlich vom Steuersatz abhängig machen; entscheidend ist auch nicht, ob ein Unternehmen tatsächlich in einem Niedrigsteuerland B investiert. Entscheidend ist, ob die Möglichkeit an für sich besteht, denn nur dann hat das Unternehmen ein Druckmittel, das seine Verhandlungsmacht sowohl gegenüber den Regierungen als auch gegenüber Konkurrenten, die diese Möglichkeiten nicht haben, spürbar aufwertet. Einen Steuerwettbewerb wird es solange geben, solange jedes Land Staat seinen eigenen Steuersatz auf seinen Unternehmensgewinnanteil der Unternehmensgewinne anwenden kann. Allerdings sind dann die Einsätze reale Investitionen und nicht nur reine bilanzielle Gewinnverschiebungen.

Literaturverzeichnis

- Bambynek, L. H. (2011). Grenzüberschreitende Verschmelzungen von Kapitalgesellschaften in der EU. Diss, Wiesbaden
- Bartelsman, E. J. / Beetsma, R.M.W.J.(2003): "Why Pay More? Corporate Tax Avoidance Through Transfer Pricing in OECD Countries. The Journal of Public Economics. 87. Jg.
- BMF (2007). Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen (März 2007): Einheitliche Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer in der Europäischen Union. URL: http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Ministerium/Geschaeftsbereich/Wissenschaftlicher_Beirat/Gutachten_und_Stellungnahmen/Ausgewaehlte_Texte/0703231a3003.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (abgerufen 16.07.2021)
- Clausing, K. A. (2003). Tax-motivated Transfer Pricing and US Intrafirm Trade Prices. The Journal of Public Economics, 87. Jg. (2003) Nr. 9-10, 2207-2223
- Crüger, A./Riedl, A. (2014): Immaterielle Wirtschaftsgüter – aktuelle Entwicklungen zu Verrechnungspreisen, IStR 2014, 625–627
- Czakert, E. (2016). Der Informationsaustausch zu Tax Rulings. ISTR, Heft 24, 985 - 1020
- Europäische Kommission (2018). Proposal for a Council Directive laying down rules relating to the corporate tax on revenues resulting from the provision of certain digital services. COM (2018)148final, Brüssel 21.03.
- Fehling, D. (2014): Die steuerlichen Herausforderungen bei der Digitalen Wirtschaft – Der OECD-Bericht zu Maßnahme 1 des BEPS-Aktionsplans, in: IStR, 23. Jg. Heft18, S. 638–643
- Gerken, L./Märkt, J./Schick, G. (2000). Internationaler Steuerwettbewerb, Tübingen
- Grubert, H. (2003). Intangible income, intercompany transactions, income shifting, and the choice of location. National Tax Journal, 56, 221-242
- Haase, F. (2017). Internationales und europäisches Steuerrecht, 5. Aufl., Heidelberg
- Haufler, A. (2006). Die Besteuerung multinationaler Unternehmen, München

-
- Kaminski, B. (2001). Formula Apportionment. In: Müller, W./Fromm, O./Hansjürgens, B. (Hrsg). Regeln für den europäischen Systemwettbewerb. Steuern und soziale Sicherungssysteme, Marburg, 133-152
- Keerl, M. (2009): Internationale Verrechnungspreise in der globalisierten Wirtschaft, Diss., Göttingen
- OECD (2010). Transfer Pricing Guidelines for Multinational Enterprises and Tax Administrations. RL:http://www.oecd.org/document/34/0,3746,en_2649_33753_1915490_1_1_1_1,00.html (abgerufen 15.07.2021)
- Pinkernell, R. (2013): OECD-Aktionsplan gegen internationale Gewinnverlagerung und Aushöhlung der Bemessungsgrundlage (BEPS-Projekt), in: FR, 95. Jg. Heft 16, S. 737–746
- Rieker, A. (1997). Körperschaftsbesteuerung in der Europäischen Union und das US-amerikanische Modell der Unitary Taxation, Diss, Baden-Baden
- Rüping, H. (2010): Selbstanzeige und Steuermoral. In: DStR 35, S. 1768 - 1772
- Sachverständigengutachten 2018/2019. URL: [https://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/res/Jahresgutachten%20SVR%202018_2019.pdf/\\$file/Jahresgutachten%20SVR%202018_2019.pdf](https://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/res/Jahresgutachten%20SVR%202018_2019.pdf/$file/Jahresgutachten%20SVR%202018_2019.pdf) (abgerufen 15.07.2021)
- Sommer, C. (2008). Theorie der Besteuerung nach Formula Apportionment – Untersuchung auftretender ökonomischer Effekte anhand eines Allgemeinen Gleichgewichtsmodells, Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre, Paderborn
- Wissenschaftlicher Beirat des Bundesministeriums der Finanzen (2019): US – Steuerreform 2018, Stellungnahme 01/2019, Berlin